

Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu zum Bebauungsplan „Vollmaringer Weg“ in Eutingen im Gäu

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan „Vollmaringer Weg“ in Eutingen im Gäu, als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vollmaringer Weg“ ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan und dem Lageplan zum Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500, jeweils in der Fassung vom 24.11.2021.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Abgrenzungsplan in der Fassung vom 24.11.2021
2. Lageplan zum Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 in der Fassung vom 24.11.2021
3. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 24.11.2021

Beigefügt sind:

1. Begründungen in der Fassung vom 24.11.2021
2. Umweltbericht in der Fassung vom 12.10.2021
3. Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen in der Fassung vom 12.10.2021
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 08.05.2020

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Vollmaringer Weg“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eutingen im Gäu, 15.12.2021



Armin Jöchle
Armin Jöchle
Bürgermeister